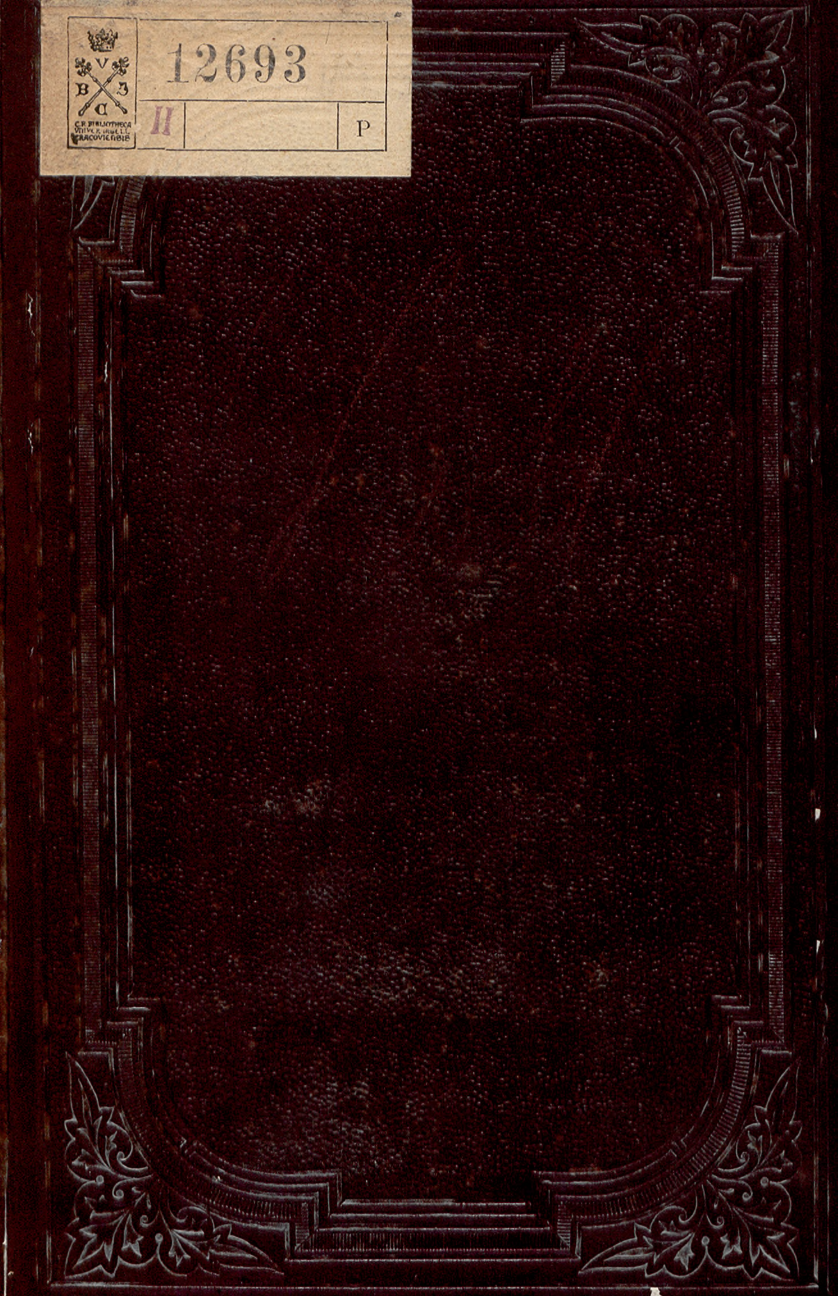

12693
II
P
V B J C
C.R. BIBLIOTHECA UNIVERSITATIS CRACOVIENSIS


12693
II

Jaśnie Wielmożnemu

Senatorowi

JMci Panu Romualdowi Hubemu

w dowód wysokiego poważania

i prawdziwej czci

autor





Beitrag zur Erläuterung

der

l. 34. §. 4. C. de donationibus.

Von

Professor **Dr. Friedrich Zoll**, aus Krakau.

Separatabdruck aus Jhering's Jahrbüchern XIV. Band, VIII.

VIII.

Beitrag zur Erläuterung der l. 34. § 4. C. de donationibus.

Von

Professor **Dr. Friedrich Zoll**, aus Krakau.

Die unter den römischen Juristen bestandene Streitfrage, wie es mit der Insinuation zu halten sei, wenn jährlich zu entrichtende Renten, deren jede einzelne das gesetzliche Maß nicht übersteigt, Gegenstand einer Schenkung waren, ist bekanntlich von Justinian im § 4. der in l. 34. C. de donat. angeführten Verordnung auf die Weise entschieden worden, daß er die Insinuation für entbehrlich erklärte, si huius modi fuerit donatio, ut intra vitam personarum stetur vel dantis vel accipientis, sie jedoch als nothwendig bezeichnete, sin autem etiam heredum ex utraque parte fuerit mentio, vel adiiciatur tempus vitae vel donatoris vel qui donationem accipiet.

Ueber den Sinn des ersten Ausspruches ist man so ziemlich einig und bezeichnet damit den Fall einer während der ganzen Lebensdauer des Schenkers oder Beschenkten zu entrichtenden Rente.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Ausspruche, denn hat man auch unter den Worten sin autem etiam heredum

ex utraque parte fuerit mentio bisher allgemein die Schenkung einer sog. ewigen Rente verstanden, so wird desto lebhafter um den Sinn der darauf folgenden Worte vel adiiciatur tempus vitae vel donatoris vel qui donationem accipiet gestritten und es ist noch nicht gelungen, dieselben auf eine befriedigende Weise zu erklären, ja man sah sich genöthigt, selbst zu eingreifenden Textesemendationen Zuflucht zu nehmen.

In neuester Zeit bekämpfte jedoch Bremer[1]) gerade die erstere Ansicht, er will die Worte sin autem.... auf den Fall bezogen haben, „wenn auf eine gewisse Anzahl Jahre mit Erwähnung der beiderseitigen Erben eine jährliche Leistung stipulirt worden ist“ und stimmt bezüglich des Nachsatzes vel adiiciatur tempus vitae.... der Ansicht Briegleb's bei, der vitae als Dativ auffaßt und diese Worte auf den Fall bezieht, wenn der Lebenszeit des Schenkers oder Beschenkten noch ein weiterer Zeitraum beigefügt wird[2]).

Gegen diese Erklärungsversuche erheben sich aber sehr wichtige Bedenken. Es ist nämlich schwer einzusehen, warum Justinian, dem es doch an einer certa divisio gelegen war, beide Fälle auf eine so unklare, fast räthselhafte Weise umschrieben hätte, warum er insbesondere die ausdrückliche Erwähnung der Hauptbedingung d. i. der direkten Festsetzung einer bestimmten Anzahl Jahre, sei es vom Zeitpunkte der Errichtung der Schenkung, sei es vom Momente des Todes des einen Paciscenten im Gesetze unterlassen haben sollte?

Daß es sich bei dieser Verordnung um einen principiellen

---

1) In seiner im 13. Bande dieser Jahrbücher aufgenommenen verdienstlichen Schrift: Zur Lehre von der Insinuation der Schenkungen; vgl. daselbst S. 173 und fg.

2) Archiv für civilist. Praxis, XXXVIII, S. 145. Dafür auch Arndts, Pandekten, § 81. Note 4. Holzschuher, Theorie und Casuistik (3te Aufl.) III, §. 259 zu 12.

Gegensatz der im ersten und zweiten Ausspruche enthaltenen Fälle handelt, ist auf den ersten Blick zu errathen. Daß aber zu dem Falle einer auf Lebenszeit des Gebers oder Empfängers vorgenommenen Schenkung den natürlichen Gegensatz die Schenkung eines annuum auf eine bestimmte Anzahl Jahre bilden soll[3]), will uns nicht recht einleuchten, denn im zweiten Falle ist ja die Uebergehung der Verbindlichkeit oder Berechtigung auf die beiderseitigen Erben eine bloß mögliche, durchaus keine nothwendige, ja es kann oft dieser Fall nicht einmal so weit reichen, als der erste, da nach Ablauf der verabredeten Frist Schenker und Beschenkter lange Zeit noch fortleben können.

Angenommen jedoch, Justinian hätte bei den Worten sin autem.... wirklich den Fall der Schenkung eines annuum auf eine bestimmte Anzahl Jahre mit Erwähnung der beiderseitigen Erben vor Augen gehabt, zu was hätte er dann noch den zweiten Satz vel adiiciatur.... hinzugefügt? Wenn schon die schenkweise Entrichtung von Renten durch eine bestimmte Frist vom Zeitpunkte der errichteten Schenkung an gerechnet, die Insinuation erforderlich macht, um wie viel mehr muß das für den Fall gelten, wenn die während der Lebenszeit des einen Paciscenten zu entrichtende Rente auch noch nach dessen Tode durch einen gewissen Zeitraum fortgezahlt werden soll? Ist doch in diesem Falle die Bedingung des früheren mitenthalten, wäre es da möglich, daß nur der geringste Zweifel über die Nothwendigkeit der Insinuation auftauchen könnte?

Noch eher wäre es zulässig, diesen zweiten Fall als einen besonderen neben der Schenkung einer ewigen Rente, worauf allgemein die Worte sin autem.... bezogen werden, anzu-

---

3) so Bremer l. c. S. 177.

führen, aber auch da erscheint ein solches Vorgehen zwecklos. Wird im ersten Ausspruche die Insinuation für entbehrlich erklärt, wenn die Entrichtung der Rente nur während der Lebensdauer des Gebers oder Empfängers zu geschehen hat, dagegen im zweiten vorgeschrieben, wenn Pflicht oder Recht auf beiderseitige Erben übergehen, da kann es einen Zweifel darüber nicht mehr geben, daß bei Festsetzung eines bestimmten Zeitraumes nach dem Tode des einen Paciscenten, während dem die Rente fortgezahlt werden soll, man einen Fall vor sich hat, der unter die Worte sin autem heredum.... vollkommen paßt. Auf die Erben des einen verstorbenen Paciscenten muß ja die Berechtigung bezw. Verpflichtung übergehen; es kann aber der zweite Paciscent noch früher gestorben sein oder während des verabredeten Zeitraumes sterben, dann trifft Recht oder Pflicht auch seine Erben.

Marezoll[4]) will die Worte vel adiiciatur.... auf den Fall angewendet haben, wenn die Entrichtung der Rente ohne Erwähnung der Erben durch eine bestimmte genannte Reihe von Lebensjahren des Schenkers oder Beschenkten zu geschehen hat und die Summe der einzelnen Leistungen das gesetzliche Maß von 500 solidi übersteigt[5]).

Diese Ansicht ändert jedoch willkürlich den natürlichen Sinn der von Justinian gebrauchten Worte und es wäre kaum begreiflich, warum dann der Kaiser das hier so wichtige Wort certum vor tempus ausgelassen hätte. Zu dieser Ansicht hat sich übrigens schon Accursius theilweise bekannt[6]) und sie

4) Ueber die Insinuation von Schenkungen in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, I, S. 21.

5) Ebenso Thibaut, Pandektenrecht (9te Aufl.), I, § 492; Wening Ingenheim, gem. Civilrecht (5te Aufl. von Fritz), II, S. 274; Mühlenbruch, Pandektenrecht (deutsche Ausgabe), § 442.

6) Vgl. gl. ad tempus vitae und zwar die Worte: sed dic, hic certum tempus, scilicet centum annis etc.

ist deshalb von Cuiacius mit guten Gründen bekämpft worden[7]).

Unseres Erachtens konnten alle jene Fälle, in denen die schenkweise Entrichtung von Renten auf eine bestimmte Anzahl Jahre zugesichert war, unter den römischen Juristen nie Veranlassung zu Controversen gegeben haben und sind von Justinian in die eingangserwähnte Verordnung auch nicht einbezogen worden. Für die Behandlung derselben reichten ja die bisherigen Insinuationsvorschriften vollkommen aus, denn die Verpflichtung, eine gewisse Rente durch eine bestimmte Anzahl Jahre zu zahlen, ist doch nichts anderes, als die Verpflichtung zur Auszahlung der gesammten Summe aller jener Renten, aber nicht auf einmal, sondern in einzelnen Raten. Ergiebt diese Summe einen das gesetzliche Maß übersteigenden Betrag, dann ist Insinuation nothwendig, sonst ist sie entbehrlich[8]).

7) Observationes, XV, cap. XXII.

8) Das war bis jetzt auch die allgemein geltende Ansicht. Vgl. Voet, comm. ad pandectas, XXXIX, tit. 5, § 16; Schweppe, röm. Privatrecht (4. Aufl.), III, S. 310; Savigny, System, IV, S. 213; Schilling, Lehrbuch für Instit. und Geschichte des röm. Rechts, III, S. 928 (am Schlusse die Note p.); Heimbach in Weiske's Rechtslexikon, IX, S. 699; Puchta, Vorlesungen, I, § 69; Sintenis, gem. Civilrecht (2te Aufl.), I, § 23, Note 49; Holzschuher, Theorie und Casuistik, III, § 259 zu 12; Seuffert, Pandektenrecht (4te Aufl.) § 363; dann die Pandektenlehrbücher von Vangerow, § 122, Anm. 2 am Schlusse; Arndts, § 81; Windscheid, II, § 367; Baron, S. 151. Auch Marezoll und seine Anhänger stimmen mit dieser Ansicht überein, nur ist es unrichtig, daß sie dieselbe in den Worten vel adiiciatur ... ausgedrückt meinen, während sie doch, wie Vangerow richtig bemerkt, sich von selbst versteht. Bremer erkennt diesen Grundsatz ebenfalls an (l. c. S. 116 am Schlusse, vergl. dazu S. 177 und 179), nur faßt er die Zusage eines annuum auf bestimmte Jahre in der Regel als ein pactum in personam auf (S. 177). Der obige Grundsatz wurde auch in das bürgerl. Gesetzbuch für Sachsen aufgenommen (§ 1056).

Der Grundsatz, daß die Höhe des geschenkten Betrages über die Nothwendigkeit der Insinuation zu entscheiden habe, reichte aber dann nicht aus, wenn sich diese Höhe bei Errichtung der Schenkung gar nicht ermitteln ließ, was offenbar bei allen auf unbestimmte Zeit periodisch zu zahlenden Renten der Fall war. Solche Schenkungen hatte Justinian vor Augen und nur auf sie wollte er seine Verordnung angewendet haben. Nun kann es nicht geläugnet werden, daß die Vereinigung des ersten Ausspruches jener Verordnung mit den Worten des zweiten si adiiciatur... große Schwierigkeiten bietet, nachdem die beiden darin erwähnten Fälle auf dasselbe hinauszugehen und durchaus keinen Gegensatz mit einander zu bilden scheinen. Aus diesem Grunde glaubten auch berühmte Rechtslehrer hier nur mit Textesemendationen aushelfen zu können.

So will Savigny hinter tempus vitae das Wort heredum einfügen und daher den Satz vel adiiciatur.... auf den Fall anwenden, wenn die Rente durch den Tod der nächsten Erben begränzt sein soll[9]). Mit dieser Emendation kann man sich jedoch unmöglich einverstanden erklären. Zu was hätte denn Justinian einen Fall ausdrücklich zu entscheiden gebraucht, für den die Hauptregel sin autem etiam.... vollkommen ausreicht, insbesondere, wenn man sie dem ersten Ausspruche gegenüberhält?

Dagegen will Cuiacius[10]) bloß das Wörtchen vel hinter mentio in nec umwandeln, er liest nec adiiciatur tempus vitae... und hält dieses nec für gleichbedeutend mit vel non. Allgemein wird diese Emendation so aufgefaßt, daß in dem einen Falle sin autem etiam.... der Erben ausdrück-

---

9) System, IV, S. 214, Note r. Er stützt sich dabei auf eine alte Interlinearglosse, die in einer Berliner Handschrift vorkommt.

10) Observationes, XV, cap. XXII.

lich Erwähnung geschieht, im zweiten vel non adiiciatur.... dagegen (ohne Erwähnung der Erben) nur die Begränzung der Rente auf die Lebenszeit der Parteien nicht ausgedrückt ist, also die Schenkung stillschweigend auf deren Erben erstreckt wird[11]).

Es wäre jedoch sonderbar, daß Jemand, der eine sog. ewige Rente im Sinne hätte, nichts weiter sagen sollte, als daß er sich verpflichte, einer zweiten Person jährlich einen bestimmten Betrag zu zahlen und wir glauben nicht, daß man aus einer solchen Erklärung das gegenseitige Rechtsverhältniß auf die Erben der beiden Parteien ausdehnen könnte. Cuiacius behauptet auch so was nicht, er beruft sich auf den Scholiasten Isidorus, der die Justinianische Verordnung (ad. l. 66 Basilic. 47, 1) fast wörtlich wiederholt und an der bezüglichen Stelle statt vel die Worte καὶ μὴ gebraucht[12]). Nec hat auf diese Art hier die Bedeutung von et non[13]) und wir gelangen dadurch zu dem wichtigen Schlusse, daß der Satz nec adiiciatur.... bloß zur näheren Erklärung der eigentlichen Regel sin autem etiam.... bestimmt ist, aber durchaus keinen besonderen Fall behandelt.

Das ist auch natürlich, denn man kann die Erben ausdrücklich erwähnen und dennoch die Entrichtung der Rente bloß auf die Lebenszeit des Gebers oder Empfängers einschränken z. B. es sagt Jemand, ich verpflichte mich und meine

---

11) So Schilling l. c. S. 928; Savigny, IV, S. 214, Note r; Vangerow, I, § 122, Anm. 2; Windscheid, II, § 367, Anm. 6. Vgl. dazu Heimbach l. c. S. 700, Anm. 288.

12) Basilicorum IV, p. 590 (Heimbach'sche Ausgabe).

13) Schon Briegleb (civilist. Archiv, XXXVIII, S. 143, Note 1) hat auf das Unrichtige der Uebersetzung mit vel non hingewiesen und daraus um so eher auf Verwerfung der ganzen Emendation zu schließen geglaubt, ohne zu bedenken, daß diese Uebersetzung nur die unrichtige Auffassung der Emendation zur Folge gehabt hat.

Erben, dir, so lange du lebst, jährlich 50 solidi zu entrichten, oder ich verpflichte mich, so lange ich lebe, dir und deinen Erben jährlich 50 solidi zu zahlen. Daß auf beide Fälle der erste Ausspruch anzuwenden sei, wird nach der gewöhnlichen Meinung Niemand bezweifeln und doch sind hier und dort die Erben ausdrücklich genannt. Zu der Regel sin autem etiam heredum ex utraque parte fuerit mentio war der restriktive Zusatz nec adiiciatur tempus vitae.... um so nothwendiger, als die Worte ex utraque parte auch auf Erben eines der beiden Theile leicht bezogen werden konnten[14]).

Nach unserer Auffassung wäre somit im Sinne der Cuiacischen Emendation die bestrittene Stelle so zu verstehen: Sind Erben der Paciscenten ausdrücklich genannt und wird nicht hinzugefügt, daß das Rechtsverhältniß bloß während der Lebenszeit einer Partei d. i. des Gebers oder Empfängers dauern solle, dann ist Insinuation nothwendig.

Daß Cuiacius seine Emendation nicht anders aufgefaßt hat, geht aus den von ihm gebrauchten Worten klar hervor. Er sagt nämlich zuerst von der gewöhnlichen Lesart: quibus verbis duos statuit casus...., bekämpft dann die Annahme von dem certum tempus in dem zweiten Falle und sagt schließlich: ac praeterea planum est, eum, qui praescribit, noluisse facere perpetuam obligationem, sed eum duntaxat, qui infinitum et incertum puta, qui heredum mentionem habet, nec adiicit diem vitae donatoris vel donatarii[15]).

Auf diese Weise könnte man mit der Cuiaci'schen Emendation nach der Justinianischen Verordnung allerdings zwei principiell verschiedene Arten von Fällen unterscheiden,

---

14) Wir erinnern an die Bedeutung des Wortes utrumque in der bekannten l. 153 D. de reg. iuris.

15) Observ. l. c.

von denen die eine unter den ersten, die andere unter den zweiten Ausspruch gehören würde, aber es frägt sich, ob man bei dem Umstande, als die vorgeschlagene Emendation durch gar keine Handschrift unterstützt wird und auch der Basilikentext ihr entgegensteht, von derselben Gebrauch machen darf?

Diese Frage müßte freilich bejaht werden, wenn die gewöhnliche Lesart zu einem befriedigenden Resultate durchaus nicht führen könnte. Daß es dem aber nicht so ist, glauben wir mit Bestimmtheit behaupten zu können, müssen jedoch der gewöhnlichen Meinung über den Sinn des ersten, angeblich ganz klaren Ausspruches entgegentreten. Justinian sagt dort nämlich: Insinuation sei unnöthig, si huius modi fuerit donatio, ut intra vitam personarum stetur vel dantis vel accipientis. Offenbar legt er da auf die Worte ut intra vitam personarum stetur das Hauptgewicht und bezeichnet damit das Leben beider Theile d. i. sowohl des Gebers als des Empfängers, sonst hätte er ja den gewöhnlich angenommenen Sinn durch den Satz ut intra vitam dantis vel accipientis stetur kürzer und klarer ausdrücken können. Zwar gebraucht er weiter die Worte vel dantis vel accipientis, doch hat das weniger zu bedeuten, da bekanntlich damals das Wörtchen vel oft für et gebraucht wurde und da die eigentliche Bedeutung dieses vel erst aus dem weiter folgenden Satze klar hervortritt. Es heißt dort nämlich: incertus enim fortunae exitus hoc nobis suggessit, ut possibile sit, unius anni tantummodo vel brevioris vel etiam amplioris temporis metas supervivere vel donatorem vel eum, qui donationem accepit und damit wird als Grund der obigen Bestimmung der Umstand angegeben, daß es unbestimmt sei, ob vom Zeitpunkte der errichteten Schenkung eine von den betheiligten Parteien d. i. der donator oder der donatarius überhaupt noch ein Jahr, oder

eine kürzere oder längere Zeit leben werden. Auf diese Weise erscheint hier ein Fall behandelt, bei dem die schenkweise Entrichtung der jährlichen Renten nur auf so lange gestellt ist, als Geber und Empfänger zugleich am Leben sich befinden (ut intra vitam personarum stetur). Stirbt einer von ihnen, dann hört das Recht bezw. die Pflicht des anderen auf. Von einer Betheiligung der Erben kann keine Rede sein.

So wird unser Fall auch im Basilikentext aufgefaßt, denn es heißt da: *Εἰ δέ τις δωρήσεταί τινι ἐπιρωτηθείς ἑκάστῳ ἐνιαυτῷ διδόναι, εἶτα περικλείσωσι τήν δωρεάν μέχρι τῆς ἑαυτῶν*[16]) *ζωῆς* . . . (si quis autem donaverit alicui promittens dare in singulos annos, et deinde donationem vitae suae tempore circumscripserint ....). Den natürlichen Gegensatz zu demselben bilden jene Fälle, in denen Recht oder Pflicht auf die Erben der Paciscenten übergehen müssen oder wenigstens übergehen können und diese Fälle eben hatte Justinian vor Augen, wenn er weiter bestimmt, Insinuation sei nothwendig, si heredum ex utraque parte fuerit mentio, vel si adiiciatur tempus vitae donatoris vel qui donationem accipiet. Sind nämlich die beiderseitigen Erben genannt, dann versteht sich jener Uebergang von selbst, wenn aber die Entrichtung der Rente auch nur auf die ganze Lebenszeit des einen Paciscenten gestellt wäre, können diesem gegenüber die Erben des anderen berechtigt bezw. verpflichtet werden.

Unserer obigen über den Sinn der bestrittenen Verordnung entwickelten Ansicht liegt auch ein ganz richtiger Gedanke zu Grunde. Die Schenkung ist nämlich ein Akt reiner Liberalität und beruht auf dem Wohlwollen einer Person gegen eine andere. Bei diesem Akte spielt die Individualität der betheiligten Per-

16) So Heimbach auf Grund handschriftlicher Nachweisungen, Fabrot liest *αὐτοῦ*.

sonen die wichtigste Rolle und es ist kaum anzunehmen, daß Jemand, der einer zweiten Person die Zusage der Zahlung einer jährlichen Rente auf so lange macht, als er am Leben bleibt, sich auch den ihm völlig unbekannten und gleichgiltigen Erben derselben hat verpflichten wollen, wie auch andererseits Niemand ohne besonderen Grund die Erben des Versprechenden wegen Zahlung derartiger Renten wird in Anspruch nehmen können[17]).

Anders verhält sich die Sache, wenn bei Errichtung der Schenkung ausdrücklich festgesetzt wird, daß Recht und Pflicht zur Beziehung und Entrichtung der Rente auf die beiderseitigen Erben übergehen solle, oder wenn nur die Lebenszeit des einen Paciscenten auf eine Weise bezeichnet erscheint, daß im Falle des früheren Todes des anderen dessen Erben verpflichtet bezw. berechtigt sein sollen z. B. es sagt Jemand, so lange du lebst, hast du aus meinem Vermögen eine jährliche Rente von 100 solidi zu beziehen, oder, ich verpflichte mich und meine Erben, dir, so lange du lebst, jährlich 100 solidi zu entrichten, oder, ich verspreche, so lange ich leben werde, dir und deinen Rechtsnachfolgern 100 solidi jährlich zu zahlen. In solchen Fällen hat die Schenkung eine ganz andere Bedeutung, in solchen Fällen wird es auch den unmittelbar Betheiligten daran gelegen sein, die Existenz des Rechtsgeschäftes auf eine Weise festzustellen, daß die davon getroffenen dritten Personen d. i. die Erben über ihre Rechte oder Pflichten keinen Augenblick im Zweifel wären.

Diese Rücksichten mögen auch bei Justinian mitgewirkt haben, wenn er bei Schenkungen von jährlichen Renten, deren Dauer unbestimmt war und deren jede einzelne nicht über das gesetzliche Maß reichte, die Nothwendigkeit der Insinuation

17) Vgl. Bremer, l. c. S. 178.

davon abhängig machte, ob das Rechtsverhältniß auf die handelnden Personen selbst beschränkt bleibe oder ob es auch deren Erben ergreife. Diese Bestimmung ist in der eingangserwähnten Verordnung enthalten und es könnte über ihren Sinn nicht der geringste Zweifel obwalten, wenn nur Justinian hinter dem entscheidenden Satze ut intra vitam personarum stetur statt der Worte vel dantis vel accipientis die entsprechenderen dantis et accipientis gebraucht hätte.

Daß wir mit unserer Ansicht nicht vereinzelt dastehen, beweist schon die Glosse, welche die Worte tempus vitae so erläutert: vel distingue, an ex utraque parte sit personalis, scilicet dantis et accipientis: et tunc intelligantur plures donationes (daher auch Insinuation entbehrlich). An ex altera personalis, et ex altera realis: quia fuit facta mentio heredis ex altera parte tantum, et ex altera vitae hominis: et tunc intelligitur una donatio (daher Insinuation nothwendig[18]). Ebenso heißt es in den zwei am Anfange des bezüglichen Paragraphen angeführten summae: Donatio facta ad vitam donatoris et donatarii de certa annua quantitate non excedente legitimam summam, non indiget insinuatione: secus si ex utraque parte, vel ex altera heredis fiat mentio. — In stipulatione annua requiritur insinuatio, si sit facta mentio heredis donantis vel donatarii et fortius si utriusque: alias non est necessaria[19]). Von

18) Die Verordnung sagt nämlich von dem in ihrem ersten Ausspruche bezogenen Falle: multae intelligantur donationes et liberae a monumentorum observatione, dagegen von den im zweiten Ausspruche angeführten Fällen: tunc quasi perpetuata donatione ... et una intelligatur .... et omnimodo acta reposcere.

19) Vgl. auch Bartoli a Saxo Ferrato in secundam partem commentaria, S. 213 zu si quis autem (Ausgabe vom J. 1537).

Neueren bekennen sich zu dieser Ansicht Puchta, Seuffert und Baron[20]).

Die Worte sin autem heredum ex utraque parte fuerit mentio werden nach der gewöhnlichen Meinung auf den Fall der Schenkung einer ewigen Rente bezogen. Dieser Annahme tritt Bremer entgegen und behauptet, daß bei einer derartigen Rente der Capitalwerth derselben über die Nothwendigkeit der Insinuation entscheide[21]). Nach unserer Ansicht sind jene Worte auf alle Fälle zu beziehen, in denen Recht und Pflicht auf die beiderseitigen Erben übergehen, sie beschränken sich nicht allein auf den Fall einer immerwährenden Rente, begreifen ihn jedoch mit ohne Rücksicht auf den noch so geringen Capitalwerth derselben. Eben der Umstand, daß die Rente immerfort gezahlt werden muß, macht die Schenkung zu einer wahren perpetuata donatio und daß Justinian bei einer solchen die Insinuation angewendet haben wollte, sagt er ganz deutlich. Wenn uns Bremer den Fall einer ewigen Rente, deren Capitalwerth 50 solidi beträgt, als Beispiel entgegenhält, so hat das nichts zu sagen, denn das Entscheidende ist eben, daß auch da die jährlichen 3 solidi von den Erbeserben immerwährend gezahlt werden müssen. Wäre es aber nicht ein größerer Widerspruch, anzunehmen, Insinuation sei entbehrlich, wenn z. B. die immerwährend zu zahlende Rente

---

20) Puchta, Pandekten, § 69, Vorlesungen zu demselben Paragraphen; Seuffert, Pandektenrecht, § 363; Baron, Pandekten, S. 151. Sie beschränken sich jedoch auf einfache Beziehung der bestrittenen Verordnung. Auch im Erkenntnisse des OAG. zu Dresden vom 15. December 1863 (Seuffert's Archiv, XVIII, Nr. 40) wird aus überwiegenden Gründen die erwähnte Verordnung so ausgelegt, daß Insinuation nicht erforderlich sei, „wenn die Gewährung der Rente über die Lebenszeit des Schenkgebers oder auch des Schenknehmers hinaus sich nicht erstrecken soll".

21) l. c. S. 173, 180.

einen Capitalwerth von 400 solidi repräsentirt, sie sei aber nothwendig, wenn eine geringfügige Rente von z. B. 4 solidi durch eine bestimmte Anzahl z. B. 10 Jahre mit Erwähnung der beiderseitigen Erben gezahlt werden soll![22]).

Wir wenden aus nun der weiteren Frage zu, was Rechtens sei, wenn man in einem Falle, der unter den zweiten Ausspruch gehört, die Insinuation außer Acht gelassen hätte? Justinian sagt, daß eine derartige Schenkung quasi densioribus donationibus cumulata excedere legitimum modum, et omnimodo acta reposcere et aliter minime convalescere. Der Wortlaut spricht also für eine völlige Ungiltigkeit des ganzen Schenkungsaktes und diese Ansicht ist auch anläßlich eines praktischen Falles von der Juristenfakultät zu Jena ausgesprochen worden[23]).

Daß aber eine derartige Bestimmung dem Geiste der Insinuationsvorschriften widerspricht, braucht nicht erst bewiesen zu werden, deßhalb waren schon die Glossatoren der Ansicht, daß die Rente jedenfalls so lange zu zahlen sei, bis sie das gesetzliche Maß erreiche[24]). Diese Ansicht wurde auch von Savigny[25]) vertreten und ist in neuester Zeit mit guten Gründen von Bremer[26]) ausgeführt worden. Doch können wir uns mit ihr nicht einverstanden erklären, denn abgesehen davon, daß dann bei kleinen Renten gewiß gegen die Absicht

---

22) Denn so müßte nach der Bremer'schen Ansicht die Entscheidung ausfallen (l. c. S. 179), hätte jedoch, so lange die Summe derartiger Renten 500 solidi nicht übersteigt, gar keine praktische Bedeutung (l. c. S. 169 und fg.).

23) Seuffert's Archiv XI, Nr. 241.

24) Vgl. die Glosse zum Worte heredum, nur sind dort mit Rücksicht auf die c. 34. de donationibus 300 solidi als das gesetzliche Maß angenommen.

25) System, IV, S. 214 Note p.

26) l. c. S. 170.

Justinians das gegenseitige Rechtsverhältniß auf die Erbeserben der betheiligten Personen ausgedehnt werden müßte, hat ja der Kaiser seinen bezüglichen Bestimmungen in der bestrittenen Verordnung ein ganz anderes Princip zu Grunde gelegt, als jenes, das bei den anderen Schenkungen zur Anwendung kommt. Das Entscheidende bei der Frage über die Nothwendigkeit der Insinuation bildet nämlich hier der Umstand, ob außer den handelnden Personen auch noch deren Erben betheiligt werden sollen oder nicht und dabei wird nur als Grund für die betreffende Verfügung angeführt, daß ja im ersten Falle die Schenkung quasi densioribus donationibus cumulata excedere legitimum modum.

Nun kann andererseits nicht geläugnet werden, daß sonst Schenkungen bis zu der Gränze, über welche hinaus Insinuation erfordert wird, giltig bestehen bleiben, wenn auch diese Gränze im Schenkungsakte überschritten worden wäre, und daß ferner die Quellen genügende Anhaltspunkte dafür bieten, diese Regel als eine allgemeine, bei allen Schenkungen anwendbare hinzustellen[27]). Nachdem aber bei Schenkungen periodisch zu entrichtender Renten, deren Dauer unbestimmt ist, jene Gränze (mithin auch der legitimus modus) bis zu dem Uebergange des Rechtsverhältnisses auf die Erben des Schenkers oder Beschenkten reicht, so ist es klar, daß auch hier die Ungiltigkeitsbestimmung nur jene Renten treffen kann, die nach dem Tode des einen oder anderen Paciscenten fortgezahlt werden sollten. So lange beide Personen am Leben sind, ist ja die Schenkung eine solche, ut intra vitam personarum stet und als solche, aber auch nur als solche ist sie aufrechtzuerhalten.

Bei einer solchen Annahme entgehen wir auch dem Wi-

27) Darüber vgl. Bremer l. c. S. 170 und 177.

dersprüche, der sonst in dem Falle vorkommen müßte, wenn die schenkweise Entrichtung der Renten auf die Lebenszeit des einen Paciscenten gestellt wäre und dieser vor dem anderen sterben sollte. Praktisch gestaltet sich dann der Fall zu einem solchen, auf den die Worte des ersten Ausspruches vollkommen passen, warum sollte nun dem bezüglichen Rechtsgeschäfte jede Wirkung abgesprochen werden? Bei jener Annahme wird auch der Gegensatz der unter den ersten und zweiten Ausspruch gehörigen Fälle ein durchgreifender, nachdem überall bis zu der früher angegebenen Gränze der Mangel der Insinuation keine Folgen nach sich zieht und erst die Ausdehnung des Rechtsverhältnisses auf die Erben der handelnden Personen von der Insinuation abhängig gemacht wird.

Das Ergebniß unserer bisherigen Untersuchung können wir daher kurz so zusammenfassen, daß § 4. der Justiniani'schen Verordnung auf Schenkungen solcher Renten anzuwenden sei, deren Dauer unbestimmt ist und daß bei ihnen, insofern nicht schon jede einzelne den Betrag von 500 solidi übersteigt, Insinuation nur dann nothwendig sei, wenn das Rechtsverhältniß auch auf die Erben des Gebers oder Empfängers übergeht[28]).

Die Frage, wie vorzugehen sei, wenn auf der einen oder

---

28) Molitor, les obligations en droit romain, II, (2. Ausgabe) S. 331, geht zu weit, wenn er die Insinuation unbedingt verlangt dans tous les cas, lorsque la donation d'une pension ou d'un revenu annuel s'étend aux héritiers, denn sollte eine bestimmte Anzahl Jahre festgesetzt sein, dann kommen die gewöhnlichen Grundsätze zur Anwendung. Die mögliche Betheiligung der Erben ändert hieran nichts. Dasselbe gilt auch gegen den sonst richtigen Ausspruch Esmarch's in seinen Grundsätzen des Pandektenrechts, § 341.

auf beiden Seiten juristische Personen interveniren, wurde mit der obigen Verordnung gar nicht berührt[29]) und doch ist sie für das heutige Recht äußerst wichtig, da Verpflichtungen zur schenkweisen Entrichtung jährlicher Renten an Gemeinden, Spitäler, Armenhäuser u. d. gl. am häufigsten vorzukommen pflegen. Es ist aber begreiflich, daß man bei Beantwortung dieser Frage an die Bestimmungen der besprochenen Verordnung sich enge anschließen muß und deßhalb kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in solchen Fällen, in denen Jemand sich und seine Erben ausdrücklich verpflichtet, zu Gunsten einer juristischen Person periodisch wiederkehrende Leistungen zu erstatten oder in denen umgekehrt diese letztere von einer ähnlichen Verpflichtung zu Gunsten einer physischen Person und deren Erben getroffen wird, nach dem oben Ausgeführten Insinuation stattfinden muß, widrigens das Rechtsverhältniß nur so lange andauern könnte, als die physische Person am Leben bleibt, vorausgesetzt, daß nicht noch früher die Aufhebung der juristischen Persönlichkeit erfolgt wäre.

Sollte aber das Rechtsverhältniß schon im Voraus nur auf die Lebenszeit der physischen Person gestellt sein, dann wird Insinuation nicht erfordert, es müßte aber bei einer früher erfolgten Aufhebung der juristischen Person jenes Verhältniß ebenfalls als aufgelöst betrachtet werden und etwaige weitere Ansprüche an das Vermögen der ehemaligen juristischen Person, sowie Ansprüche deren Rechtsnachfolger an die noch lebende physische Person könnten nur unter der Bedingung der stattgehabten Insinuation geltend gemacht werden.

Wenn schließlich auf beiden Seiten juristische Personen

---

29) Vgl. die Worte: intra vitam personarum, si heredum fuerit mentio, tempus vitae.

vorkommen, dann sollte nach unserer Ansicht Insinuation verlangt werden, nachdem die Existenz derartiger Personen durch keine Lebenszeit begränzt erscheint, die Schenkung mithin die Merkmale einer perpetuata donatio im vollsten Maße an sich trägt.




BOOKKEEPER 2006
0010027453